

Verhaltenskodex

der katholischen Gemeinschaft der Gemeinden Selige Helena Stollenwerk Simmerath

**für alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter
und Mitarbeiterinnen sowie für alle Ehrenamtler
und Ehrenamtlerinnen**

*Dieser Verhaltenskodex wird für die GdG Simmerath mit Wirkung zum 17.10.2020 in Kraft gesetzt.
Er ist Teil des Institutionellen Schutzkonzeptes, welches am 16.10.2020 vom KGV beschlossen
wurde.*

**Prävention
im Bistum Aachen**

Verhaltenskodex der GdG Selige Helena Stollenwerk Simmerath als persönliche Erklärung für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie für alle Ehrenamtler und Ehrenamtlerinnen.

In dem vorliegenden Kodex wird auf Beidnennung der Geschlechter verzichtet und das konventionelle generische Maskulinum verwendet, um nicht von den intendierten Kernaussagen abzulenken. Im generischen Maskulinum sind immer beide Geschlechter gemeint.

Präambel

Die GdG Selige Helena Stollenwerk umfasst elf Pfarrgemeinden und vier Kapellengemeinden.

Ziel dieses Kodex ist es, den haupt-, nebenamtlichen Mitarbeitern und ehrenamtlich Tätigen eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der kirchlichen Arbeit verhindert. Im Mittelpunkt stehen die uns anvertrauten Menschen und deren Wohlergehen.

Jeder Einzelne trägt eine große Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Schutzbefohlenen und soll sie vor sexuellen Übergriffen, einer sexualisierten Atmosphäre und geschlechtsspezifischen Diskriminierungen schützen.

Im Rahmen des „Institutionellen Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt“ haben wir als Grundlage diesen Verhaltenskodex verabschiedet, der unsere Haltung und Pädagogik im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zum Ausdruck bringt.

Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, ein Klima von offener Auseinandersetzung mit dem Thema, Transparenz und Sensibilisierung sind ein Gewinn für die Qualität unserer Arbeit. So können sich Kinder und Jugendliche, aber auch Mitarbeiter geachtet und wertgeschätzt wissen und sicher fühlen.

Der Verhaltenskodex ist auf Basis der UN-Kinderrechtskonvention, der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes (BkiSchG) und des Strafgesetzbuches (StGB) entwickelt worden.

Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter sowie Ehrenamtler müssen sich ausdrücklich bzw schriftlich zu diesem Verhaltenskodex bekennen.

Sprache und Wortwahl

- Ich passe meine Sprache und Wortwahl unserer Rolle (z.B. Gruppenleiter) an.
- Ich beziehe bei sprachlichen Grenzverletzungen Position und schreite ein.
- In keiner Form des Miteinanders wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter Kindern und Jugendlichen.
- Ich nenne die Kinder und Jugendliche bei ihrem Vornamen. Spitznamen (wie Steffi, Benni, o.ä.) verwende ich nur, wenn das Kind/der Jugendliche dies möchte. Kosenamen (wie Schätzchen, Mäuschen, o.ä.) benutze ich nicht.

Angemessenheit von Körperkontakten

- Jeglicher Körperkontakt erfolgt der Rolle, dem Alter und der Situation angemessen.
- Jeder Mensch bestimmt selbst, wie viel und welche Art von Körperkontakt er selbst mit wem haben möchte. Im Miteinander achte ich auf die jeweiligen Grenzen der anderen und vermeide unerwünschte Berührungen. Dies berücksichtige ich auch bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen.
- Körperkontakt ist sensibel und zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost, erlaubt.
- Körperliche Annäherung in Verbindung mit dem versprechen einer Belohnung und Androhung einer Strafe sind verboten, ebenso jedes aufdringliche Verhalten.
-

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Ich mache mir meine Rolle als Gruppenleitung bzw Gruppenverantwortlicher und die damit verbundene Verantwortung bewußt. Insbesondere achte ich darauf,
- daß Gruppenleitungen ihre Machtposition nicht ausnutzen und ihre Rolle verantwortungsbewusst wahrnehmen und gestalten,
- daß Leiter in Ausübung ihrer Rolle ihre Partnerschaft verantwortungsbewusst gestalten.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, daß den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird. Ein sensibler Umgang mit Grenzen soll stattfinden und individuelle Grenzen sollen respektiert werden.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Einzelgespräche und Übungseinheiten usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Die Teilnehmenden müssen jederzeit die Möglichkeit haben, die Räumlichkeit eigenständig zu verlassen.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muß dies immer transparent gemacht werden.

Jugendschutzgesetz

- Ich achte das Jugendschutzgesetz.
- Besonders wichtig ist mir ein verantwortungsvoller und reflektierter Umgang mit Alkohol und Zigaretten.
- Ich animiere niemanden zum Konsum von Alkohol und Zigaretten.
- Den Konsum und das Mitführen von Drogen dulde ich nicht.

Verhalten auf Freizeiten und Reisen

- Auf Veranstaltungen wie Freizeiten und Reisen sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl Gruppenleiter begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten schlafen Schutzbefohlene sowie erwachsene / jugendliche Begleiter in getrennten und geschlechtergetrennten Räumen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent zu gestalten.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu vermeiden. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen. Eine notwendige Unterstützung kann beispielsweise bei Kindern bzw. Schutzbefohlenen mit einer Behinderung erforderlich sein.
- Maßnahmen in Trägerschaft unserer GdG mit Übernachtungen mit Minderjährigen finden nicht in privaten Räumlichkeiten von Betreuern statt. Eventuelle Ausnahmefälle hierzu gibt es nur in Absprache mit den Erziehungsberechtigten und dem Träger, der GdG.
- In unserer Kinder- und Jugendarbeit finden keine Mutproben statt.

Beachtung der Intimsphäre

- Die Zimmer, Schlafplätze sowie Sanitäreinrichtungen sind als Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren. Das Bett wird als besonderer Schutzraum anerkannt.
- Zimmer (auch Zelte und dergl.) werden nicht ohne vorherige Ankündigung betreten. Insbesondere z.B. nächtliche Kontrollen in den Unterkünften der Schutzbefohlenen sollen zu zweit durch weibliche und männliche Betreuer erfolgen.
- Niemand darf in nacktem Zustand, aufreizender, leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen fotografiert oder gefilmt werden.
- Es werden keine Fotos und Filme in Badekleidung von Einzelpersonen oder kleinen Gruppen erstellt.
- Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere Duschen und Umkleiden, darf nicht stattfinden. Ausnahmen z.B. wegen räumlicher Gegebenheiten (Zeltplatz,...) sollten mit weiteren Verantwortlichen möglichst im Vorfeld transparent besprochen werden.

Diskretion

- Gespräche werden in meiner Arbeit stets vertraulich behandelt.
- Ich sensibilisiere Schutzbefohlene für das Thema Diskretion.
- Schutzbefohlene dürfen nicht unter Druck und Zwang dazu verpflichtet werden, Dinge geheim zu halten.

Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Ich sensibilisiere Schutzbefohlene für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke.
- Alle Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung aller Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie beziehen Stellung gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing.
- Bei Veröffentlichung und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. (Dies gilt z.B. bei Fotos von Freizeiten, Gruppenstunden oder Partys)
- Ich beachte meine besondere rechtliche Verantwortung beim Einrichten, Nutzen, Moderieren und Verwalten (als Administrator z.B. bei WhatsApp-Gruppen und dergl.) von Kommunikationsgruppen im Hinblick auf publizierte Inhalte.
- Bei der Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial achte ich darauf, daß diese pädagogisch sinnvoll und altersadäquat sind.
- Ich dulde im Rahmen meiner Tätigkeit weder Erwerb, Besitz noch die Weitergabe von gewalttätigen, pornographischen sowie rassistischen Medien, Daten oder Gegenständen.

Erzieherische Maßnahmen

- Bei erzieherischen Maßnahmen (z.B. Konsequenzen) steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Diese müssen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sein.
- Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt.

Zulässigkeit von Geschenken

- Im Rahmen meiner Tätigkeit sind finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne nur in geringem Maße, und ohne dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist, erlaubt.

Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex

Verpflichtungserklärung

gemäß § 6 Abs. 3 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz-, oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Aachen.

Personalien und Tätigkeit der/des Erklärenden

Name, Vorname

Anschrift

Einrichtung, Dienstort

Dienstbezeichnung bzw ehrenamtliche Tätigkeit

Erklärung:

Ich habe den Verhaltenskodex erhalten. Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

Ort, Datum

Unterschrift

Dieser Verhaltenskodex wird für die GdG Simmerath mit Wirkung zum 17.10.2020 in Kraft gesetzt. Er ist Teil des Institutionellen Schutzkonzeptes, welches in seiner Erstfassung am 16.10.2020 und in einer überarbeiteten Fassung am 18.01.2024 vom KGV beschlossen wurde.